



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

öffentlich

Sitzungsdatum: 13.07.17 (1. Lesung)
14.09.17 (2. Lesung)

Drucksachen-Nr.: VI/728

Beschluss-Nr.:

Beschlussdatum:

Gegenstand: 1. Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Neubrandenburg (Sondernutzungssatzung)

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister
 Betriebsausschuss

Hauptausschuss
 Stadtvertretung

Beratung im:

<input type="checkbox"/>		Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>		Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input type="checkbox"/>		Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>		Ausschuss für Generationen,
<input type="checkbox"/>		Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>		Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>		
<input checked="" type="checkbox"/>	20.06.17 22.08.17	Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>		

Neubrandenburg, 07.06.17

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage von § 22 Absatz 3 Punkt 11 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg nachfolgender Beschluss gefasst:

Die vorliegende 1. Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Neubrandenburg (Sondernutzungssatzung) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Die aktuell gültige Satzung wurde im September 2010 beschlossen. In den Jahren seitdem hat sich entsprechend der baulichen Entwicklungen im Innenstadtbereich ein Anpassungsbedarf ergeben. Dieser bezieht sich ausschließlich auf „§ 5 Erlaubnisfreie Nutzungen“.

Die konkreten Gründe für die nachfolgend aufgeführten Änderungen des Paragraphen stellen sich wie folgt dar:

Die Konkretisierung des § 5 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e) ist notwendig, da Fahrradständer seit Bestehen der aktuellen Satzung von Gewerbetreibenden vermehrt auch als Werbeträger für Fremdwerbung genutzt werden. Derartige Fahrradständer sollten zukünftig mit einer Erlaubnispflicht (und entsprechender Gebührenpflicht) bedacht werden. Das Aufstellen von Fahrradständern mit Eigenwerbung oder gänzlich ohne Werbeträger an der Stätte der Leistung bleibt weiterhin erlaubnisfrei.

Die Änderung des § 5 Absatz 1 Satz 2 („verbleibende Gehwegbreite für Fußgängerverkehr“) ist notwendig, da die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) dies mittlerweile erfordern. Hier wird insbesondere auch auf die Belange mobilitätseingeschränkter Personen Rücksicht genommen.

Die Streichung von § 5 Absatz 5 Satz 3 („Sonderfahrrechte in der Fußgängerzone Treptower Straße für Gäste des Hotel Radisson“) ist notwendig, da das Hotel mittlerweile seinen Betrieb eingestellt hat und das Grundstück anderweitig genutzt wird.

Die Einführung des neuen Satz 3 berücksichtigt die Freigabe für den Radverkehr in der Turmstraße im Rahmen der jeweils gültigen verkehrsrechtlichen Anordnung.

Die Änderung der aktuellen Satzung und der entsprechenden Gebührensatzung soll erst zum 01.01.18 in Kraft treten, um den betroffenen Gewerbetreibenden eine ausreichende Vorlaufzeit zur Berücksichtigung der Änderungen in ihre wirtschaftlichen Planungen für das kommende und die folgenden Jahre zu geben.

1. Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Neubrandenburg (Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 1 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg- Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.93 (GVOBL. M-V S. 42), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.11.15 (GVOBL. M-V S. 436) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.07 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31.08.15 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.11 (GVOBL. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 13.07.17 die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Neubrandenburg (Sondernutzungssatzung) wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e) „das Aufstellen von Fahrradständern.“
wird geändert zu
„das Aufstellen von Fahrradständern ohne Werbeträger mit Fremdwerbung.“

Artikel 2

§ 5 Absatz 1 Satz 2 „Dem Fußgängerverkehr muss eine Breite von 90 cm verbleiben.“
wird geändert zu
„Dem Fußgängerverkehr soll, soweit es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, eine Mindestbreite von 2,70 m verbleiben.“

Artikel 3

§ 5 Absatz 5 Satz 3 „In der Treptower Straße ist den Gästen des Hotels auch das Befahren mit Kraftfahrzeugen gestattet.“
wird gestrichen und ersetzt durch
„Die Fußgängerzone Turmstraße darf entsprechend der jeweils gültigen verkehrsrechtlichen Regelung von Fahrradfahrern befahren werden.“

Artikel 4

§ 14 Satz 1 und 2 „Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Neubrandenburg (Sondernutzungssatzung)“ – Beschluss-Nr. 99/07/00 – vom 27.04.00 außer Kraft.“
werden gestrichen und ersetzt durch
„Diese Satzung tritt am 01.01.18 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Neubrandenburg (Sondernutzungssatzung)“ vom 09.09.10 – Beschluss-Nr. 154/11/10 - außer Kraft.“

Neubrandenburg,

Silvio Witt
Oberbürgermeister

